



Mitgliedsbeiträge

a) Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

b) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für den Gesamtverein:

• Erwachsene	96,00 €
• Familien*	192,00 €
• Jugendliche (< 18 Jahre)	72,00 €
• Studenten** (< 27 Jahre)	72,00 €
• Auszubildende**, BFDler** und FSJler**	72,00 €
• passive Mitglieder	60,00 €
• Fußball-Schiedsrichter	0,00 €
• Mitgliedsbeitrag, wenn das Sportangebot wegfällt	0,00 €

c) Spartenbeitrag Tennis zusätzlich:

• Einzelspieler	84,50 €
• Ehepaar	157,50 €
• Auszubildende**, BFDler** und FSJler**	61,50 €
• 1. Kind, Schüler, Jugendliche, Studenten** (< 27 Jahre)	39,50 €
• Ab 2. Kind (pro Kind)	28,50 €
• Familienbeitrag*	225,00 €
• passive Einzelperson	42,50 €

d) Spartenbeitrag Fußball zusätzlich:

• Erwachsene	48,00 €
• Kinder und Jugendliche (6 bis 17 Jahre)	18,00 €
• Passgebühren für aktive Erwachsene (einmalig)	20,00 €

e) Spartenbeitrag Volleyball zusätzlich:

• Kinder (6 bis 13 Jahre)	18,00 €
• Jugendliche und Erwachsene (> 13 Jahre)	36,00 €

Erläuterungen:

* Familien bestehen aus maximal zwei Elternteilen und den Kindern, die kein eigenes Einkommen haben.

** dem Aufnahmeantrag ist ein entsprechender Nachweis beizufügen

- f) Der Mitgliedsbeitrag ist am 1.1. eines jeden Jahres fällig. Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschriftverfahren eingezogen. Zahlungstermine sind der 01.02., 01.05, 01.08. und 01.11. eines jeden Jahres bei vierteljährlicher Zahlung, 01.02. und 01.08. bei halbjährlicher Zahlung und der 01.02. bei jährlicher Zahlungsweise. Der geschäftsführende Vorstand kann hiervon abweichende Zahlungstermine festlegen.
- g) Die Aufnahmegebühr beträgt 5,-- € je Mitglied und wird mit der ersten Beitragszahlung fällig. Die Möglichkeit, nach Nr. 1e) gesonderte Aufnahmebeiträge zu erheben, ist gegeben.
- h) Abweichend vom Lastschriftverfahren kann der geschäftsführende Vorstand die Zahlung per Rechnung zulassen.
- i) Der geschäftsführende Vorstand kann darüber hinaus fällige Mitgliedsbeiträge reduzieren, stunden oder erlassen.
- j) Umlagen und Sachleistungen können von den Mitgliedern erhoben werden. Hierzu ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit notwendig.
- k) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird jährlich im Januar nach Vorlage des Geschäftsergebnisses des Vorjahres überprüft und kann vom erweiterten Vorstand per Beschluss geändert werden. Für eine Änderung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes notwendig.
- l) Änderungen in der Höhe der Mitgliedsbeiträge sind den Mitgliedern zeitnah in geeigneter Form mitzuteilen.